



Die Eltern haben ein geschütztes Einkommen, das grundsätzlich nicht unterschritten werden soll. Dies kann so weit gehen, dass laut Tabelle zwar ein Unterhaltsbedarf für das volljährige Kind besteht, aufgrund vorrangiger Ansprüche anderer und des Selbstbehaltes der Eltern aber für das volljährige Kind weniger als der Tabellenunterhalt oder sogar nichts mehr übrig ist (Mangelfall).

Das volljährige Kind hat einen **Auskunftsanspruch** gegenüber seinen Eltern. Die Eltern müssen ihre Einkommensverhältnisse dem Kind belegen, damit der Unterhalt berechnet werden kann. Dies **sollte nachweislich schriftlich** unverzüglich vom volljährigen Kind oder seinem Anwalt geltend gemacht werden.

Wie wird der Unterhalt durchgesetzt?

Sollte mit den Eltern keine Einigung erzielt werden, so muss das **Familiengericht** entscheiden. Unter Umständen kann dieses mit **Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe** kostengünstig mit anwaltlicher Hilfe (Fachanwalt für Familienrecht) durchgeführt werden (Beratungsschein beim Amtsgericht beantragen). Für das Gerichtsverfahren besteht Anwaltszwang (Soweit ein Elternteil das Kind allein unterhält, obwohl auch der andere zum Unterhalt verpflichtet ist, hat dieser einen **familienrechtlichen Ausgleichsanspruch** gegen den anderen Elternteil.)
Kostenloser Beratungs- und Unterstützungsanspruch in Unterhaltsfragen **für Volljährige** bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres (**mit Wohnsitz im Kreis Ostholstein**) besteht beim Kreis Ostholstein.

Erreichbarkeit und Zuständigkeiten

Name	04521 788 -	Zi-Nr.	Zuständig für (Familienname des Kindes)
Frau Markmann	332	A 0.30	Grundsatz- angelegenheiten
Herr Johannsen	374	C 1.06	I,J,K
Frau Schöning	631	C 1.10	M,N,P,Q,R,X;Y
Herr Kislatis	335	C 1.07	C,S,V
Frau Theurich	667	A 1.27	E,F,G,H
Frau Thun	557	C 1.06	D,L,O,T,U,W,Z
Frau Viebig	323	C 1.07	A,B

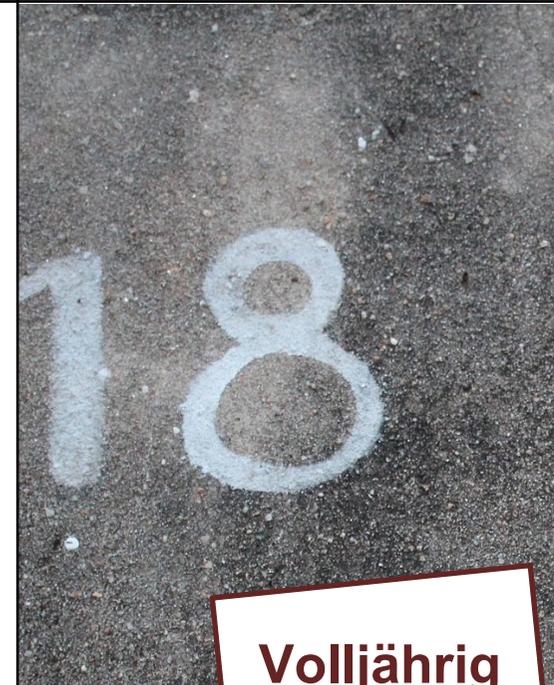
Impressum

Herausgeber:

Kreis Ostholstein
Fachdienst Jugend und Betreuung
Lübecker Straße 41
23701 Eutin

Titel/ Fotos:
Bild Titelseite: pixabay.com

Stand: 12/2021



Volljährig

Ab 18 noch Unterhalt?

- Bedürftigkeit
- Höhe des Anspruchs
- Leistungsfähigkeit der Eltern
- Rangfolge der Berechtigten
- Durchsetzung

Ab 18 keinen Unterhalt mehr?

Geradlinig Verwandte (Eltern, Kinder usw.) sind einander unterhaltspflichtig.

Das volljährige Kind ist aber grundsätzlich als Erwachsener zu behandeln, der **selbst für sich verantwortlich** ist - auch in finanzieller Hinsicht! Daher hat es seinen Unterhalt zunächst aus seinem **Vermögen** oder **eigenem Einkommen** zu bestreiten. Hierzu zählen auch BAföG-Leistungen, selbst falls diese nur als Darlehen gewährt werden.

Wenn es sich aber in **allgemeiner Schulausbildung** (z.B. Gymnasium etc.) befindet und es bei einem Elternteil wohnt, so ist es bis zum 21. Geburtstag noch wie ein minderjähriges Kind zu behandeln („privilegiert volljährig“): Die Eltern müssen die verfügbaren Mittel zu ihrem und dem Unterhalt des Kindes/der Kinder gleichmäßig verwenden.

Die Höhe des Unterhaltes wird aber dennoch nach den Regeln für die Berechnung des Unterhaltes für Volljährige ermittelt.

Ein volljähriges Kind kann altersunabhängig zusätzlich auch Unterhalt verlangen, wenn es sich in einer **sonstigen Ausbildung** (z.B. Berufsausbildung, berufsbezogenes Praktikum, Studium etc.) befindet. Die Eltern müssen ihrem Kind den beruflichen Start im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse ermöglichen und deshalb eine angemessene Ausbildung finanzieren.

Welche Ausbildung müssen Eltern finanzieren?

Damit das Kind seinen Unterhaltsanspruch berechtigt geltend machen kann, muss die Ausbildung gewisse Voraussetzungen erfüllen:

- Das Kind muss seine Ausbildung zielstrebig, intensiv und mit Fleiß betreiben.
- Es muss die Ausbildung innerhalb der üblichen Dauer beenden.
- Nur eine Erstausbildung muss regelmäßig von den Eltern finanziert werden.
- Eine Zweitausbildung muss dann ermöglicht werden, wenn es sich um eine einheitliche Ausbildung handelt (z.B. Abitur-Banklehre-BWL-Studium) oder die Erstausbildung aus zwingenden Gründen (z.B. Mehlstauballergie bei Bäckerlehrling) abgebrochen werden muss.
- Die gewählte Ausbildung muss geeignet sein, um später selbst den Lebensunterhalt sicher zu stellen.

Das volljährige Kind selbst bestimmt aber die Art der Ausbildung nach seinen Fähigkeiten und Neigungen und nach seiner Begabung. Auf die Wünsche der Eltern, z.B. einmal die Firma übernehmen, kommt es nicht an. Die Eltern haben jedoch gewisse Kontrollrechte. So sind z.B. der Ausbildungsvertrag, Einkommensnachweise (i.d.R. auch die des anderen Elternteils), Studienbescheinigungen oder Zeugnisse auf Anfrage vorzulegen.

Wie hoch ist der Unterhalt?

Beide Elternteile müssen für den Unterhalt aufkommen. Sie haften für den Unterhalt anteilig nach ihren jeweiligen Einkommensverhältnissen. Unterhalt ist grundsätzlich monatlich in Geld zu leisten. Bei volljährigen Kindern kann der Unterhaltsbedarf aber in anderer Form (z.B. freie Kost und Wohnung) von den Eltern geleistet werden. Dabei ist jedoch auf die Belange des Kindes Rücksicht zu nehmen. Bestehen unüberbrückbare Spannungen zwischen Eltern und Kind, so kann vom Kind nicht verlangt werden z.B. mietfrei im Elternhaus zu wohnen. Die Höhe des Unterhalts bemisst sich in der Regel nach der Düsseldorfer Tabelle.

Die Tabelle enthält keine Beiträge zur **Kranken- und Pflegeversicherung** oder **Studiengebühren**; diese müssen die Eltern zusätzlich zahlen bzw. das Kind bei sich mitversichern.

Die Eingruppierung der Eltern ergibt sich aus ihrem gemeinsamen Nettoeinkommen. Vom Unterhaltsbedarf ist **eigenes Einkommen des Kindes** (z.B. Kindergeld, BAföG, Ausbildungsvergütung u.ä.), gekürzt um ausbildungsbedingte Aufwendungen (z.B. Bücher etc.; Pauschale hierfür 100 €) und Fahrtkosten abzuziehen. Zu berücksichtigen ist, dass die Eltern unter Umständen noch **andere Unterhaltsberechtigten** haben. Zuerst muss der Unterhaltsanspruch der Minderjährigen und der gleichgestellten volljährigen Kinder durch die Eltern abgedeckt werden. Danach sind kinderbetreuende Elternteile oder Ehegatten und erst im 4. Rang Kinder, die nicht im ersten Rang stehen, berechtigt.